EINWOHNERGEMEINDE
BURGISTEIN

Einwohnergemeinde Burgistein

Personalreglement

1. Januar 2018
Teilrevisionen vom 04.12.2021, 10.12.2022, 03.06.2024 und 05.12.2026[4]

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS **3**
LOHNSYSTEM **3**
LEISTUNGSBEURTEILUNG **5**
BESONDERE BESTIMMUNGEN **5**
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN **7**
AUFLAGEZEUGNIS **11**
ANHANG I **8**
ANHANG II; JAHRESENTSCHÄDIGUNGEN, SITZUNGSGELDER, SPESEN **9**
1. BEHÖRDENMITGLIEDER 9
2. ANGESTELLTE UND FUNKTIONÄRE 9
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN 10
4. ENTSCHÄDIGUNGEN MASCHINEN UND GERÄTE 10
AUFLAGEZEUGNIS ..... FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich

Art. 1 [1]Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

[2] Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 [1] Das Personal der Einwohnergemeinde Burgistein wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

[2] Fehlen in diesem Reglement Regelungen, gelten die Bestimmungen des Kantons.

Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats

[3] Die Beschlüsse des Regierungsrats zu personalpolitischen Fragen (Teuerung, etc.) gelten auch für das Gemeindepersonal.

1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 [1] Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.

[2] Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

[3] Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 [1] Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

[2] Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 [1] Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

~~[2] Für jede Gehaltsklasse bestehen ein Grundgehalt von 100 Prozent und 80 Gehaltsstufen. Innerhalb der Gehaltsklasse ist die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt wie folgt abgestuft:~~
~~a) 20 Gehaltsstufen von je 1,0 Prozent,~~
~~b) 40 Gehaltsstufen von je 0,75 Prozent,~~
~~c) 20 Gehaltsstufen von je 0,5 Prozent.~~

~~Dem Grundgehalt sind 6 Einstiegsstufen von je 1,5 Prozent des Grundgehalts vorangestellt.~~

[2]Es wird die Gehaltsklassentabelle des Kantons Bern angewendet. Jede Gehaltsklasse wird in Gehaltsstufen unterteilt. Die Gehaltsentwicklung bezogen auf das Grundgehalt orientiert sich an den kantonalen Bestimmungen.[4]

[4] Änderung GV vom 05.12.26

[3] Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungs- und Verhaltensbeurteilung. Leistung und Verhalten werden wie folgt beurteilt:
a) ausgezeichnet
b) sehr gut
c) gut
d) genügend
e) ungenügend

Aufstieg

Art. 6 [1] Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

[2] Der Aufstieg ist abhängig von der individuellen Leistung und vom Verhalten.

Verfahren

Art. 7 [1] Bis und mit Gehaltsstufe 48 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:
a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet' bewertet werden;
b) bis zu drei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut' bewertet werden;
c) bis zu zwei, wenn Leistung und verhalten mit ‚gut' bewertet werden;
d) keine, wenn Leistung und Verhalten mit ‚genügend' oder ‚ungenügend' bewertet werden.

[2] Ab Gehaltsstufe 49 können jährlich wie folgt Gehaltsstufen gewährt werden:
a) bis zu vier, wenn Leistung und Verhalten mit ‚ausgezeichnet' bewertet werden;
b) bis zu drei, wenn Leistung und Verhalten mit ‚sehr gut' bewertet werden.

[3] Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Rückstufung

Art. 8 [1] Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

[2] Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 [1] Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

[2] Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 11 [1] Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kaders verantwortlich.

[2] Sie gehen dabei wie folgt vor:
a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
b) Sie geben den Betroffenen die Leistungs- und Verhaltensbeurteilung bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
c) Sie unterbreiten den Betroffenen den in Aussicht genommenen Entscheid betreffend den Gehaltsaufstieg aufgrund des Verfahrens nach Art. 6 und geben nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme;
d) Sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 12 [1] Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

[2] Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 13 [1] Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

[2] Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

[3] Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung

Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.

Stellenausschreibung

Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Stellen öffentlich aus.

Unfallversicherung

Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Taggeldversicherung

Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.

Pensionskasse

Art. 19 [1] Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.

[2] Die reglementarischen und allfällige zusätzliche Beiträge werden wie folgt aufgeteilt:

Arbeitgeber	50 %
Arbeitnehmer	50 %

Abgangsentschädigung Rentenansprüche

[3] Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.

Gehaltsausrichtung bei Krankheit/Unfall im öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis

Art. 20 [1] Die Gehaltszahlung erfolgt:

Im 1. Krankheitsjahr:	100 % Gehalt
Im 2. Krankheitsjahr:	90 % Gehalt

[2] Treten an Stelle des Lohnes Lohnersatzleistungen, darf die Höhe der Nettoauszahlung bei Arbeitsverhinderung die Nettolohnhöhe bei Arbeitsleistung nicht übersteigen.

[3] Namentlich werden die bei Arbeitsleistung und Arbeitsverhinderung unterschiedlichen Abzüge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsverhinderung entfallenden Sozialversicherungsabzüge.

Pikettentschädigung

Art. 21 Die Wegmeister erhalten für geleisteten Pikettdienst zwischen dem 1. November und dem 30. April eine wöchentliche Entschädigung von Fr. 200.00.

Zeitgutschrift

Art. 22 [1] Das Personal der Gemeinde erhält für Nachtarbeit zwischen 20.00 bis 06.00 Uhr einen Zeitzuschlag von 25 Prozent, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen 50 Prozent.

[2] Absatz 1 gilt nicht für die Gemeindeverwaltung und Sitzungsteilnahmen.

Sitzungen

Art. 23 [1] Für das Personal gelten Sitzungen als Arbeitszeit.

[2] Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.

Treueprämie

Art. 24 [1] Das Personal hat Anrecht auf Treueprämien.

[2] Die Ausrichtung erfolgt gemäss Art. 95 ff der Personalverordnung des Kantons Bern.

Jahresentschädigungen, Spesen

Art. 25 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 26 [1] Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

[2] Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Behörden- und Personalreglement vom 20. Juni 2011, auf.

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Burgistein werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a)	Gemeindeschreiberin / Gemeindeschreiber	GKL 20
b)	Finanzverwalterin / Finanzverwalter	GKL 18
c)	Stv. GemeindeschreiberIn / FinanzverwalterIn mit Ausbildung	GKL 17
d)	Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL 11 – 13
e)	Tagesschulleiter / Tagesschulleiterin (mit Schulleitungsausbildung)	GKL 19[1]
f)	Tagesschulleiter / Tagesschulleiterin (ohne Schulleitungsausbildung)	GKL 15[1]
g)	Betreuer / Betreuerin Tagesschule (mit pädagogischer Ausbildung)	GKL 15 [1]
h)	Betreuer / Betreuerin Tagesschule (ohne pädagogische Ausbildung)	GKL 09 - 11[1]
i)	Wegmeister / Wegmeisterin	GKL 11 - 13
j)	Schulhausabwart / Schulhausabwartin	GKL 11 – 13
k)	Brunnenmeister[3]	GKL 11 - 13[3]

[1)] Änderung vom 04.12.2021

[3)] Änderung vom 03.06.2024

Anhang II: Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	Funktion	Jahresentschädigung**	Spesen-Pauschale
1.1	Gemeinderat		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr.13‘000.00[2]	Fr. 1‘500.00
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 5‘000.00[2]	Fr. 500.00
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 3‘000.00[2]	Fr. 500.00
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben	gem. Ziff. 3.4	
1.2	Ständige Kommissionen		
1.2.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 500.00	
1.2.2	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	
1.2.3	Entschädigung für Spezialaufgaben	gem. Ziff. 3.4	

Mit der Jahresentschädigung gelten der Zeitaufwand für die Sitzungsvor- und Nachbearbeitung, das Aktenstudium sowie Besprechungen mit der Verwaltung als abgegolten.
Die Spesenpauschale beinhaltet weiter die Grundauslagen für Büro, PC-Arbeitsplatz, Büromaterial, Toner, Telefonkosten etc.

1.3	Wahl-/Abstimmungsausschuss		
1.3.1	Präsidentin / Präsident oder Vize	je Abstimmung	Fr. 100.00[3]
1.3.2	Sekretärin / Sekretär	je Abstimmung	Fr. 75.00
1.3.3	Wahlausschuss Proporzwahlen		
	Präsidium	je Wahl	Fr. 200.00[3]
	Übrige Mitglieder (National- und Ständerat, Grossrat- und Regierungsrat)	je Wahl	Fr. 75.00[3]
1.3.4	Wahlausschuss Majorzwahlen (Gemeinderat)	je Wahl	Fr. 75.00[3]
1.3.5	Abstimmungsausschuss	je Abstimmung	Fr. 25.00
1.4	Delegierte		
1.4.1	Sitzungsgeld und Spesen	gemäss Ziff. 3.1/3.2/3.3	

2. Angestellte, Funktionäre und Angehörige der Feuerwehr

		Stundenentschädigung
2.1	Entschädigungen	
2.1.1	Angestellte und Funktionärinnen / Funktionäre	Fr. 25.00*/**
2.1.2	der Gemeinde	

[3] Änderung vom 05.06.2024

Entschädigungen der Feuerwehr werden in der Feuerwehrverordnung geregelt.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen

a) Sitzung (unter 3 Stunden)	Fr. 40.00
b) Sitzung (ab 3 Stunden)	Fr. 75.00
c) Sitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 150.00

3.2 Reisespesen

Bahnbillett 2. Klasse oder Fr. 0.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.

3.3 Auswärtige Verpflegung

Für Hauptmahlzeiten, die aus dienstlichen Gründen ausserhalb des Wohnsitzes oder des Arbeitsplatzeses eingenommen werden müssen, werden die effektiven Kosten, jedoch maximal Fr. 25.00, vergütet.

3.4 Besondere Aufträge[2]

Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten tagsüber, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für übrige Funktionärinnen / Funktionäre der Gemeinde gemäss Ziff. 2.1.1 hiervor. Sie beinhalten Besprechungen und Aufträge inner- und ausserhalb der Gemeinde.

3.5 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

Pauschalentschädigung (Basis 100 %-Anstellung)	Fr.1‘500.00
oder wahlweise Entschädigung nach 3.1, 3.2, 3.3	

4. Entschädigungen Maschinen und Geräte

4.1 Entschädigungen für Maschinen und Geräte

4.1.1	Gebrauch und Entschädigung von Traktoren, Transportern, Maschinen, Geräten und dergleichen	gemäss ART-Tarif

* Der Gemeinderat kann diese Ansätze periodisch der Teuerung anpassen.

** Exkl. Ferien- und Feiertagsentschädigung sowie Anteil 13. Monatslohn (prozentuale Ansätze nach kantonalen Richtlinien).

Eine allfällige Familienzulage und anteilsmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Die Gemeindeversammlung vom 9. Dezember 2017 nahm dieses Reglement an.

Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin a.i.:

sig. Martin Franceschina sig. Silvia Zimmermann

Auflagezeugnis
Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 2. November 2017 bis 8. Dezember 2017 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 2. November 2017 bekannt.

Burgistein, 11. Dezember 207 Die Gemeindeschreiberin a.i.:

sig. Silvia Zimmermann

Die Gemeindeversammlung vom 4.12.2021 nahm diese Änderung an.[1)]

Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Kurt Urfer sig. Lilo Schindler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat diese Änderung vom 04.11.21 – 04.12.21 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 28. Dezember 2021 bekannt.

Burgistein, 06. Dezember 2021 Die Gemeindeschreiberin:

sig. Lilo Schindler

Die Gemeindeversammlung vom 10.12.2022 nahm diese Änderung an.[2)]

Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

sig. Kurt Urfer sig. Lilo Schindler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 10. November 2022 bis 10. Dezember 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich

aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 03.11.2022 bekannt. Es sind keine Einsprachen dagegen erfolgt.

Burgistein, 12. Dezember 2022 Die Gemeindeschreiberin:

sig. Lilo Schindler

Die Gemeindeversammlung vom 03.06.2024 nahm diese Änderung an. Sie tritt rückwirkend per 01.01.2024 in Kraft.[3)]

Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer Lilo Schindler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 18 vom 02.05.2024 und Nr. 22 vom 30.05.2024 bekannt. Es sind keine Einsprachen dagegen erfolgt.

Burgistein 04. Juni 2024 Die Gemeindeschreiberin:

sig. Lilo Schindler

Die Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2026 nahm diese Änderung an. Sie tritt per 01.01.2027 in Kraft.[4)]

Einwohnergemeinde Burgistein
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

Kurt Urfer Lilo Schindler

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 29.11.2026 und Nr. 49 vom 03. Dezember 2026 bekannt. Es sind keine Einsprachen dagegen erfolgt.

Burgistein 07. Dezember 2026 Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler